Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:
BV/2/0169/1

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreisausschuss	Vorberatung	07.12.2015			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.12.2015			

Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen –Abfallsatzung- (AbfS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf.

Stralsund, 2. Dezember 2015	gez. Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Gemäß § 21 Absatz 1 LNOG gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Nach dessen Absatz 2 gilt entsprechendes für das bisherige Ortsrecht der eingekreisten Städte im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben.

Gegenwärtig gibt es für die bisherigen Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Landkreis Nordvorpommern und Landkreis Rügen unterschiedliche Abfallsatzungen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO), auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen ist der Erlass einer einheitlichen Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung – (AbfS) zum 1. Januar 2016 erforderlich. Die Harmonisierung der Ausgestaltung der Abfallwirtschaft und die Weiterentwicklung der abfallwirtschaftlichen Organisation ab 1. Januar 2016 sind wesentliche Bestandteile des AWIKO.

Diesem Ziel wird u. a. mit Schaffung einer für den gesamten Landkreis einheitlichen Abfallsatzung Rechnung getragen. Mit Inkrafttreten der anliegenden neuen Abfallsatzung ab 1. Januar 2016 werden die bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.

Der Landkreis ist als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der hier vorliegenden Abfallsatzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle verantwortlich. Er erfüllt diese Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die Reihenfolge der Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und der Abfallbewirtschaftung vorgegeben:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling von Abfällen,
- sonstige Verwertung von Abfällen,
- Beseitigung von Abfällen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern gibt den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern insbesondere vor, durch Satzung den Anschlusszwang für die Abfallentsorgung sowie die Überlassungspflicht zu regeln. Ebenso in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem örE die Abfälle zu überlassen sind.

Die ab 1. Januar 2016 in Kraft tretende Abfallsatzung trifft hier entsprechende Regelungen.

Auf die Verantwortung des Landkreises Vorpommern-Rügen als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird in der neuen Abfallsatzung verwiesen. Die umzusetzende Abfallhierarchie gemäß § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird herausgestellt.

In der Abfallsatzung werden der Umfang und die Aufgaben der Abfallwirtschaft, das An-

schluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang, Ausnahmen und Befreiungen, Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten geregelt. Weiterhin werden die zugelassenen Abfallbehälter, die Zahl und Größe sowie die Aufstellung und Benutzung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfälle festgelegt. Die Satzung regelt die Sperrmüllabfuhr und die Möglichkeiten der Selbstanlieferung auf den benannten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

Der Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung gilt für jeden Eigentümer von ständig und/oder zeitweilig bewohnten Grundstücken. Die Überlassungspflicht der Abfallbesitzer und für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird geregelt und umfasst beispielsweise ab 1. Januar 2016 auch die getrennte Entsorgung von Biogut im gesamten Landkreis. Dies gab es in den bisherigen Entsorgungsgebiete Nordvorpommern und Stralsund nicht. Hier wird die gesetzliche Vorgabe des KrWG zur Getrenntsammlung der Bioabfälle umgesetzt.

Mit der Satzung wird jetzt auch die Möglichkeit zur Sperrmüllentsorgung für „Sonstige Herkunftsbereiche“ mit einer Mengenbegrenzung von 5 cbm pro Kalenderjahr eröffnet (siehe § 2 Absatz 37 der Abfallsatzung).

In der Abfallsatzung wird auf die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zur Deckung der Kosten nach Maßgabe einer gesonderten Satzung und die Gebührenerhebung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises verwiesen.

Die Abfallsatzung enthält Tatbestände von fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen zuwider der Satzung, die Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit Geldbußen geahndet werden können.

Die Anlage zur Abfallsatzung enthält den Annahmekatalog (Positivliste) für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Vorpommern-Rügen. Hier sind die anzunehmenden Abfallarten aufgeführt.

Die Satzung wurde intensiv mit den zuständigen Ausschüssen beraten. Die überarbeitete Beschlussvorlage berücksichtigt noch notwendige Ergänzungen, Klarstellungen und Änderungen.

Anlage: Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern–Rügen - Abfallsatzung -

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		